

Gemeinsame Feuerwehr Günsberg

Reglement



Totalrevision 2026

Version	Datum	Prüfung / Verabschiedung: Organ
1.0	28.11.2025	1. Lesung FeuKo
2.0	04.03.2026	Vorprüfung SGV
2.0	05.03.2026	Verabschiedung FeuKo
2.0	26.03.2026	Verabschiedung FWR
2.0	15.06.2026	Genehmigung GV Günsberg
2.0	10.06.2026	Genehmigung GV Balm
		Genehmigung GV Kammersrohr
		Genehmigung durch Volkswirtschaftsdepartement

Inhaltsverzeichnis

I.	AUFTRAG UND ORGANISATION DER FEUERWEHR.....	3
II.	DIENT- UND ERSATZABGABEPFLICHT	5
III.	AUSBILDUNG.....	7
IV.	ALARMWESEN.....	7
V.	RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN	8
VI.	MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG.....	8
VII.	EINSATZDIENST	8
VIII.	VERSICHERUNGSWESEN	9
IX.	STRAFBESTIMMUNGEN.....	9
X.	RECHTSSCHUTZ.....	10
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
XII.	GENEHMIGUNGSVERMERK	11

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen und Rechtsgrundlagen für das vorliegende Reglement sind wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr der drei Gemeinden Balm b. Günsberg, Günsberg und Kammerrohr (RRB 2016/843 vom 09.05.2016)

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1 Auftrag

§ 1 Aufgaben (GVG § 69)

¹ Die Gemeinsame Feuerwehr Günsberg ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinde Günsberg und die Gemeinden Balm b. Günsberg und Kammersrohr.

§ 2 Aufsicht (GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)

¹ Der Feuerwehrrat ist das oberste Organ der Feuerwehr.

² Dem Feuerwehrrat obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

³ Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
- b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
- c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
- d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
- e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
- f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

2 Organisation

§ 3 Feuerwehrstab

¹ Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
- b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
- c) Offizieren und Offizierinnen;
- d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradministratorin als Aktuarin.
- e) Dem Materialverwalter oder der Materialverwalterin

² Der Präsident des Feuerwehrrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrstabes teil.

³ Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

⁵ Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
- b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
- c) Kontrollführung über den Bestand;
- d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
- e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
- f) Kostencontrolling;
- g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
- h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
- i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
- j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

§ 4 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

¹ Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

² Er oder sie

- a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
- b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
- c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

³ Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

⁴ Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

§ 5 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 6 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer

§ 7 Beginn (GVG § 80)

Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

§ 8 Dauer (GVG § 80)

¹ Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

§ 9 Freiwilliger Feuerwehrdienst (GVG § 81)

¹ Die Einwohnergemeinde oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

2 Erfüllung der Dienstpflicht

§ 10 Erfüllung der Dienstpflicht (GVG 82)

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
- b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung von der Dienstpflicht

§ 11 Befreiung von der Dienstpflicht von Gesetzes wegen (GVG § 83)

Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

§ 12 Befreiung von der Dienstpflicht durch Beschluss des Regierungsrates (GVV § 44)

Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

- a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
- b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
- c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
- d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

4 Rekrutierung

§ 13 Personalbestand und Nachwuchsplanung

Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher.

§ 14 Aushebung

Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 15 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.

5 Ersatzabgabe und Befreiung von der Ersatzabgabe

§ 16 Ersatzabgabe (GVG § 88)

¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

² Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.

Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

³ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

§ 17 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

⁴ Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigten nachzuweisen

III. Ausbildung

§ 18 Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

² Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

§ 19 Amtliche Kurse (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 20 Aufgebote (Feuerwehrwesen-Reglement)

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

IV. Alarmwesen

§ 21 Alarmorganisation

Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

§ 22 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

§ 23 Rapporte (Feuerwehrwesen-Reglement)

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 24 Rechnungswesen (Feuerwehrwesen-Reglement)

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 25 Sold und Entschädigungen

¹ Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Feuerwehrrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 26 Gerätemagazine (Feuerwehrwesen-Reglement)

¹ Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

² Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

² Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 27 Persönliche Ausrüstung (Feuerwehrwesen-Reglement)

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

² Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

§ 28 Aufgabe der Einsatzleitung (GVV § 43)

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

§ 29 Sicherungsarbeiten (Feuerwehrwesen-Reglement)

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

§ 30 Brandwache (Feuerwehrwesen-Reglement)

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 31 Erstellen der Einsatzbereitschaft (Feuerwehrwesen-Reglement)

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 32 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92

¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

² Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde (Feuerwehrrat) zu erlassender Gebührentarif.

VIII. Versicherungswesen

§ 33 Unfallversicherung (GVG § 87)

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

§ 34 Subsidiäre Versicherungslösung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. Strafbestimmungen

§ 35 Bussen

¹ Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

- Aufgebote aller Art unentschuldig nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

² Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

³ Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 36 Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

§ 37 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

² Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

³ Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

X. Rechtsschutz

§ 38 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene beim Feuerwehrrat und gegen Entscheide des Feuerwehrrates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 39 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde oder des Feuerwehrrates über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2027 in Kraft.

² Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 26. April 2010.

§ 41 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

XII. Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung Günsberg genehmigt am _____.____. 2026

Max Berner
Gemeindepräsident

Joëlle Zaugg
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung Balm bei Günsberg genehmigt am _____.____. 2026

Christoph Siegel
Gemeindepräsident

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung Kammersrohr genehmigt am _____.____. 2026

Ueli Emch
Gemeindepräsident

Alissa Vessaz
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am:

Ort und Datum:

Unterschrift: